



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Grundrechte

FS 2015

Politische Werbung

Dr. Stefan Schürer



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

VgT c. Suisse



Urteile

- BGE 123 II 402
- EGMR, 28. Juni 2001, 24699/94 (VgT I)
- BGer, 29. April 2002, 2A. 526/2001 (Revisionsgesuch I)
- EGMR (GC), 30. Juni 2009, 32772/02 (VgT II)
- BGE 136 I 158 (Revisionsgesuch II)
- BGE 139 I 306 („was das Schweizer Fernsehen totschweigt“)



Link zum Werbespot

- <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Nach-16-Jahren-juristischem-Hickhack-SF-sendet-TVSpot-ueber-Tierquaelerei/story/31278309>



BGE 123 II 402

- Mit dem generellen Verbot der politischen Werbung im Fernsehen soll die Meinungsbildung vom Einfluss finanzstarker Gruppen abgeschirmt und die Unabhängigkeit der SRG gewahrt werden
- VgT hat alternative Verbreitungsmöglichkeiten
- Kein Verstoss gegen Art. 10 EMRK



EGMR, VgT c. Suisse I

Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs:

- Rechtsgrundlage: Art. 18 Abs. 5 aRTVG
- Rechtfertigendes Interesse: Schutz der Rechte Dritter
- **Notwendig** in einer demokratischen Gesellschaft?



EGMR: Interessenabwägung (1/2)

Interessenabwägung zwischen

- Meinungsfreiheit des VgT und
- Schutz des politischen Meinungsbildungsprozesses gegenüber dem Einfluss finanzstarker Gruppierungen sowie Wahrung der Unabhängigkeit des Veranstalters



EGMR: Interessenabwägung (2/2)

- Zulässigkeit des Verbots politischer Werbung im Fernsehen hängt von konkreten Gegebenheiten ab
- Grundsätzliche Überlegungen, die Verbot rechtfertigen können, sind **im konkreten Fall** nicht einschlägig
- VgT ist keine finanzstarke Gruppe, die Chancengleichheit zwischen politischen Gruppierungen kompromittieren und Unabhängigkeit der SRG gefährden kann
- **Fehlende Alternativen**, um nationales Publikum zu erreichen
- Verletzung von Art. 10 EMRK



BGE 136 I 158: Grundrechtsbindung

Grundrechtsbindung der SRG:

- Programmbereich stellt öffentliche Aufgabe dar
- Werbung ist eng mit Programmbereich verknüpft
- Grundrechtsbindung wird im konkreten Fall bejaht
- Anders noch BGE 123 II 402: Nichtzulassung zu einer Werbesendung ist primär kartell- bzw. zivilrechtliches Problem



BGE 139 I 306: Kritik an SRG

Vorspann: „Was das Schweizer Fernsehen totschweigt“:

- Werbebereich dient als Nebenaktivität zur Finanzierung der Programme
 - Grundrechtsbindung der SRG bei der Auswahl der Werbesendungen
 - SRG ist bei Auswahl zu neutraler Haltung verpflichtet und muss sich auch Kritik gefallen lassen
- Verstoss gegen Art. 10 EMRK



Neuregelung RTVG (2006)

Art. 10 Werbeverbote:

Unzulässig ist Werbung für:

(...)

- d. politische Parteien, für Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren sowie für Themen, welche Gegenstand von Volksabstimmungen sind